OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153232/9/JS – 153234/2

Datum:
Linz, 1. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde 1. des J O, 2. der S O und 3. der N O, alle vertreten durch Mag. Dr. C J Rechtsanwalts KG, x, x, vom 29.7.2021 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 5.7.2021, GZ: BHKIBA-2019-436992/23-HAM, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 5.7.2021 untersagte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) gemäß § 44 Abs. 2 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) die Benützung der Zufahrt zum Büro mit Betriebswohnung und Garage auf dem Baugrundstück Nr. x, Grundbuch x. Die belangte Behörde begründete den Bescheid zusammengefasst damit, dass die bauliche Anlage (Zufahrt) nicht fertiggestellt sei, da diese nicht staubfrei „im Sinne des Auflagepunkt 15 im Baubescheid 131-9-35/2016 vom 25.10.2016 (der Gemeinde x) hergestellt“ worden sei und liege auch diesbezüglich keine aufrechte Fertigstellungsmeldung vor. Dennoch werde die Zufahrt zumindest teilweise benützt.

1.2. Dagegen richtete sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 29.7.2021. Die Beschwerdeführer monieren (soweit entscheidungswesentlich), dass der Bescheid nichtig sei, da darin kein Bescheidadressat ersichtlich sei. Die Zufahrt werde gegebenenfalls zur Bauführung der mit Bescheid vom 16.9.2019 bewilligten Einstellhalle für LKW mit Nebenanlagen befahren.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Mit Ansuchen vom 18.7.2016 beantragten der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin als Bauwerber die Erteilung einer Baubewilligung für den Neubau des Bauvorhabens „Büro mit Betriebswohnung u. Garage“ auf dem Baugrundstück. Das Bauvorhaben umfasst den Neubau eines Büros mit Betriebswohnung und Garage (für 2 Pkws) auf dem Baugrundstück. Die geplanten Betriebszeiten des Bürobetriebes sind Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr sowie Samstag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr. Das Bauprojekt sieht keine mechanischen Anlagen zur Be- oder Entlüftung oder zur Wärmeübertragung außerhalb des Gebäudes vor.

Nach Durchführung einer Bauverhandlung erteilte der Bürgermeister der Gemeinde x mit Bescheid vom 25.10.2016, Zahl: 131-9-35/2016, die Baubewilligung für das Bauvorhaben unter Vorschreibung von Auflagen (u. a. Auflagenpunkt 15. „Die im Freien geplanten KFZ-Stellplätze und Zufahrten sind staubfrei zu befestigen und mit dauerhaften Bodenmarkierungen zu kennzeichnen.“). Die gegen diesen Bescheid erhobenen Berufungen der Nachbarn wurden mit Bescheid vom 31.3.2017 des Gemeinderates der Gemeinde x abgewiesen.

Die von den Nachbarn gegen den Bescheid des Gemeinderates erhobenen Beschwerden wurden mit hg. Beschluss vom 19.1.2018, Zl. LVwG-151277/20/JS/FE - 151279/2, zunächst als unzulässig zurückgewiesen. Dieser

Beschluss wurde vom Verwaltungsgerichtshof in der Folge aufgehoben (vgl. VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0043). Im zweiten Rechtsgang wurden die Beschwerden der Nachbarn mit hg. Erkenntnis vom 18.2.2020, Zl. LVwG-151277/28/JS/FK – 151279/3, als unbegründet abgewiesen.

2.2. Der angefochtene Bescheid weist kein Adressfeld auf. Die Beschwerdeführer sind jedoch in der Zustellverfügung namentlich wie folgt angeführt:

„[...]
Nachweislich und per E-Mail (wenn vorhanden):
1. O S und J
2. O N
[...]“

2.3. Die gemeinsam an den Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin mittels RSb-Briefs übermittelte Bescheidausfertigung wurde von der Zweitbeschwerdeführerin als Empfängerin übernommen. Darüber hinaus wurde diese Bescheidausfertigung auch an die vom Erstbeschwerdeführer in der E-Mail-Korrespondenz mit der belangten Behörde verwendete Adresse „x“ übermittelt. An die Drittbeschwerdeführerin wurde eine eigene Bescheidausfertigung durch Hinterlegung zugestellt.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, die von der belangten Behörde ergänzend übermittelten Urkunden (Zustellnachweise, Übersendungsprotokoll) und den von Amts wegen beigeschafften hg. Vorakt LVwG-151277.

3.2. Die Feststellungen gründen auf den eingesehenen Urkunden im hg. Vorakt (Punkt 2.1.), dem angefochtenen Bescheid (Punkt 2.2.) und den Zustellnachweisen bzw. dem Übersendungsprotokoll (Punkt 2.3.). Die Übernahme des Bescheides durch die Zweitbeschwerdeführerin war für das Landesverwaltungsgericht durch einen visuellen Vergleich der Unterschrift auf dem Zustellnachweis (als Übernahmebestätigung „Empfänger/in“) mit den Unterschriften des Erstbeschwerdeführers bzw. der Zweitbeschwerdeführerin im Verfahrensakt ersichtlich. Die Übernahme der postalischen RSb-Briefe durch die Zweit- bzw. Drittbeschwerdeführerin wurde von den Beschwerdeführern im Rahmen des Parteiengehörs auch bestätigt. Zur weiteren Übermittlung einer Bescheidausfertigung an den Erstbeschwerdeführer per E-Mail zeigte sich im Verfahrensakt, dass der Erstbeschwerdeführer die (von der belangten Behörde herangezogene) E-Mail-Adresse selbst in seiner Korrespondenz mit der belangten Behörde verwendete (vgl. das E-Mail des Erstbeschwerdeführers vom 21.11.2019 um 16:29 Uhr betreffend die Zurückziehung der Fertigstellungsanzeige an die belangte Behörde im Verfahrensakt). Damit gehen die Ausführungen der Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs, es handle sich um keine personalisierte Adresse des Erstbeschwerdeführers, sondern vielmehr um die Büroadresse, welche ausschließlich von der Drittbeschwerdeführerin verwaltet

werde, ins Leere. Dass die per E-Mail übermittelte Bescheidausfertigung dem Erstbeschwerdeführer tatsächlich zugegangen ist, wurde von den Beschwerdeführern im Übrigen gar nicht bestritten. Es wurde lediglich die rechtliche Zulässigkeit der elektronischen Zustellung der Bescheidausfertigung an den Erstbeschwerdeführer moniert (siehe dazu Punkt 3.2.2.).

3.3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27, 28 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.

4.2. Zur Zustellung der gemeinsamen Bescheidausfertigung an den Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin:

4.2.1. Zur Zweitbeschwerdeführerin:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird die Zustellung einer an beide (hier: durch einen Bauauftrag verpflichtete) Personen adressierten Bescheidausfertigung, die von einer dieser Personen übernommen wird, nur gegenüber dieser, nicht aber gegenüber der anderen Person wirksam (vgl. VwGH 21.2.2005, 2004/17/0061). Durch die Übernahme der mittels RSb-Briefes übermittelten gemeinsamen Bescheidausfertigung durch die Zweitbeschwerdeführerin wurde der Bescheid zunächst nur dieser gegenüber zugestellt.

4.2.2. Zum Erstbeschwerdeführer:

Gemäß § 37 Abs. 1 erster Satz Zustellgesetz (ZustG) können Zustellungen ohne Zustellnachweis auch an einer elektronischen Zustelladresse erfolgen. § 2 Z 5 ZustG definiert als „elektronische Zustelladresse“ eine vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren angegebene elektronische Adresse. Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung gemäß § 7 leg. cit. als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

Der Erstbeschwerdeführer hat seine E-Mail-Adresse „x“ dadurch im Sinne des § 2 Z 5 ZustG der belangten Behörde bekannt gegeben, indem er sie in seiner Kommunikation mit dieser verwendet hat (vgl. VwGH 14.10.2011, 2009/09/0244). Die belangte Behörde durfte daher gemäß § 37 ZustG die gemeinsame

Bescheidausfertigung dem Erstbeschwerdeführer an dieser E-Mail-Adresse zustellen. Jedenfalls mit dem tatsächlichen Zugang der per E-Mail übermittelten gemeinsamen Bescheidausfertigung an den Erstbeschwerdeführer – ein solcher wurde im Rahmen des Parteiengehörs auch nicht in Abrede gestellt und zeigte sich schon durch die Erhebung der gegenständlichen Beschwerde durch den Erstbeschwerdeführer – waren allfällige Zustellmängel nach § 7 ZustG geheilt und galt die Zustellung auch dem Erstbeschwerdeführer gegenüber als bewirkt.

4.3. Zur behaupteten Nichtigkeit des angefochtenen Bescheides:

Die Beschwerdeausführungen zur Nichtigkeit des angefochtenen Bescheides überzeugen nicht, da durch die Zustellverfügung des angefochtenen Bescheides, der die Beschwerdeführer namentlich bezeichnet, klar zum Ausdruck kommt, dass sich der Spruch des Bauauftrages an die drei Beschwerdeführer richtet (vgl. VwGH 16.2.2017, Ro 2014/05/0018). Hinzu kommt, dass es sich beim Erstbeschwerdeführer und der Zweitbeschwerdeführerin um die beiden Bauwerber und bei der Drittbeschwerdeführerin um jene Person handelt, die die Betriebswohnung nutzt. Der Bauauftrag nach § 44 Abs. 2 Oö. BauO 1994, der eine Benützungsuntersagung der Zufahrt u. a. zur Betriebswohnung als Teil des Bauvorhabens zum Gegenstand hat, zielt damit eindeutig auf die Beschwerdeführer als die primär in Frage kommenden Benutzer des Bauvorhabens ab (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 56 Rz 47 [Stand 1.7.2005, rdb.at], wonach an die Bezeichnung des Bescheidadressaten insofern keine strengen Anforderungen zu stellen sind, als es für die Gültigkeit des Bescheides bzw. für die Wirksamkeit gegenüber einer Person hinreicht, dass der Adressat der Erledigung – wie gegenständlich - insgesamt eindeutig entnommen werden kann).

4.4. Zur Unzuständigkeit der belangten Behörde:

4.4.1. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass keine Beschränkung der Prüf- und Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte bei einer zulässigen Beschwerde besteht, wenn es um Fragen der Zuständigkeit geht. Die Unzuständigkeit ist von Amts wegen und ungeachtet einer Möglichkeit der Verletzung sonstiger subjektiv-öffentlicher Rechte wahrzunehmen (vgl. VwGH 27.3.2018, Ra 2015/06/0072).

4.4.2. Die belangte Behörde gründet ihre Zuständigkeit auf die Oö. Bau-Übertragungsverordnung. Nach § 1 dieser Verordnung übertrug u. a. die Gemeinde x ab 1.4.2018 die Besorgung der (im § 2 umschriebenen) Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die belangte Behörde. Nach § 2 dieser Verordnung gilt die Übertragung jedoch nur für bauliche Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist. Dies trifft auf das dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegende (in Punkt 2.1. näher dargestellte) Bauvorhaben jedoch nicht zu:

Wie schon vom Verwaltungsgerichtshof in seinem ergangenen Erkenntnis vom 27.2.2019, GZ: Ra 2018/05/0043, bestätigt, bedarf das gegenständliche Bauvorhaben gemäß § 74 Abs. 7 GewO 1994 iVm § 1 Abs. 1 Z 2 der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung gerade keiner gewerbebehördlichen

betriebsanlagenrechtlichen Genehmigung, weil ein Bürobetrieb projektgegenständlich ist, dessen Betriebszeiten innerhalb der in § 1 Abs. 2 der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung vorgegebenen diesbezüglichen Zeiträume liegen, mechanische Lüftungs- bzw. Wärmeübertragungsanlagen außerhalb des Gebäudes fehlen und keiner der Tatbestände des § 2 der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung für eine Ausnahme von dieser Verordnung erfüllt ist.

4.4.3. Damit kam der belangten Behörde aber auch keine Zuständigkeit zum Vollzug der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei und damit zur Erlassung des Bauauftrages hinsichtlich des dem Bescheid zugrunde liegende Bauvorhaben, der einen bloßen Bürobetrieb zum Gegenstand hat, zu. Der Bescheid ist daher aus Anlass der Beschwerde infolge Unzuständigkeit im Rahmen einer (negativen) Sachentscheidung ersatzlos aufzuheben (vgl. VwGH 20.7.2016, Ra 2015/22/0055).

4.5. Der bloßen Vollständigkeit halber ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach kein gesetzliches Verbot besteht, Ermittlungsergebnisse einer unzuständigen Behörde für das weitere von der zuständigen Behörde (hier: Bürgermeister der Gemeinde x) durchgeführte Verfahren heranzuziehen; diese unterliegen allerdings der Beweiswürdigung der zur Entscheidung berufenen zuständigen Behörde (vgl. VwGH 1.4.2021, Ra 2019/05/0334).

4.6. Des Weiteren ist zur Klarstellung darauf hinzuweisen, dass der von den Beschwerdeführern erwähnte „Bescheid vom 16.09.2019“ nicht verfahrensgegenständlich ist. Mit diesem Bescheid der belangten Behörde (GZen: BHKIBA-2019-11603, BHKIBA-2019-11642) wurden u. a. dem Erstbeschwerdeführer und der Zweitbeschwerdeführerin als Bauwerber die (noch nicht rechtskräftige) Baubewilligung für die Errichtung einer LKW-Einstellhalle auf dem Baugrundstück erteilt, die sich nach dem Beschwerdevorbringen in Bauausführung befindet. Die LKW-Einstellhalle war damit vom Bauauftrag nicht erfasst und als baulich eigenständige Anlage bei der Beurteilung der Zuständigkeit nach der Oö. Bau-Übertragungsverordnung nicht zu berücksichtigen.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikels 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen ist, der eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack